1. Änderungssatzung
der Satzung für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen- Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen- Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 02.03.2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 11 wird neuer Absatz 3 eingefügt

(3) Wenn Kinder ohne hinreichende Begründung der Kindertageseinrichtung länger als 2 Monate fernbleiben, kann der Träger den Betreuungsvertrag fristlos kündigen. Dies umfasst vertretbare Abwesenheitsgründe, insbesondere Krankheit nicht.

§ 7 wird wie folgt geändert

Das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung regelt die „Satzung über das Wahlverfahren zur Verbandsgemeindeelternvertretung der Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Vorharz". Das Wahlverfahren zu den Elternkuratorien regelt die „Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternkuratorien für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz".

Artikel 2

Inkrafttreten
Diese Satzungsänderung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wegeleben, den 10.03.2020

Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Hinweis:
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.

Satzung
für den Besuch von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz

Auf Grund der §§ 8 Abs. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 90 Abs. 1 Nr. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) in den derzeit geltenden Fassungen hat der Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 06.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Die Verbandsgemeinde Vorharz betreibt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 KiFöG LSA Kindertageseinrichtungen in eigener Trägerschaft in der

- Gemeinde Ditfurt: Kindertageseinrichtung „Geelbeinchen"
- Gemeinde Groß Quenstedt: Kindertageseinrichtung „Nesthäkchen"
- Gemeinde Harsleben: Kindertageseinrichtung „Knirpsenkiste"
- Gemeinde Hedersleben: Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen"
- Stadt Schwanebeck: Hort
- Gemeinde Selke-Aue, Ortsteil Hausneindorf: Kindertageseinrichtung „Pfiffikus"
- Gemeinde Selke-Aue, Ortsteil Heteborn: Kindertageseinrichtung „Hakelspatzen"
- Gemeinde Selke-Aue, Ortsteil Wedderstedt: Kindertageseinrichtung „Storchennest"
- Stadt Wegeleben: Kindertageseinrichtung „Bodespatzen"

Die Kindertageseinrichtungen verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Art und Umfang der Plätze richten sich nach den Betriebserlaubnissen und den konzeptionellen Ansätzen der Kindertageseinrichtungen.

§ 2
Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Die Kindertageseinrichtungen stehen entsprechend ihrer Betriebserlaubnis grundsätzlich allen Kindern mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Verbandsgemeinde Vorharz bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Von der Versetzung in den 7. Schuljahrgang bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben diese Kinder Anspruch auf Förderung und Betreuung, soweit Plätze vorhanden sind.
Der gesetzliche Anspruch gilt als erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird. Die Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Personensorgeberechtigten keine offenen Forderungen (Kostenbeitrag/ Verpflegungskosten einschließlich Nebenforderungen) gegenüber der Verbandsgemeinde Vorharz haben.

(2) Die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Verbandsgemeinde Vorharz ist mit Zustimmung der Leistungsverpflichteten möglich, wenn der aus der Betreuung entstehende verbleibende Finanzierungsbedarf gemäß § 12b KiFöG LSA an die Verbandsgemeinde Vorharz erstattet wird.

(3) Personensorgeberechtigte, die einen Platz in einer Kindertageseinrichtung beanspruchen, sind gemäß § 60 Abs. 2 SGB I verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse unverzüglich mitzuteilen. Für Schäden, die aus diesen Versäumnissen entstehen, haften die Personensorgeberechtigten.

(4) Unter Abwägung der pädagogischen Erfordernisse und der wirtschaftlichen, insbesondere personalplanerischen Notwendigkeiten kann die fünfstündige Betreuungszeit von Kindern bis zum Schuleintritt bis maximal 12.00 Uhr in Anspruch genommen werden. Um die Erfüllung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 bis 2 KiFöG LSA zu gewährleisten und eine Teilnahme des Kindes an speziellen Förderungsangeboten nicht wesentlich einzuschränken, sollte das Kind in der Zeit von 08.30 Uhr bis 11.00 Uhr die Einrichtung besuchen. Bei einer beginnenden Betreuungszeit ab 08.30 Uhr muss das Kind im häuslichen Bereich bereits gefrühstückt haben.

§ 3
Aufnahme/ Anmeldung

(1) Anträge für die Aufnahme eines Kindes haben die Personensorgeberechtigten mindestens 3 Monate vor Aufnahme des Kindes bei der Verbandsgemeinde Vorharz schriftlich zu stellen. Schulkinder können zum 01.08. und zum 01.02 eines jeden Jahres angemeldet werden. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der festgelegten Kapazitäten der Kindertageseinrichtungen.

(2) Mit der Aufnahme eines Kindes wird zwischen den Personensorgeberechtigten und dem Träger ein Betreuungsvertrag geschlossen. In diesem Vertrag wird für Kinder bis zum Schuleintritt der tägliche oder wöchentliche Betreuungsbedarf festgelegt; für Schulkinder der tägliche Betreuungsbedarf.

(3) Vor Aufnahme eines Kindes in eine Tageseinrichtung ist eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes einzureichen, die bei Einritt nicht älter als 8 Tage sein darf.

(4) In besonders begründeten Fällen wie Zuzug der Familie oder kurzfristiger Aufnahme von Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Teilnahme an einer Maßnahme der Arbeitsförderung gilt die Frist von 3 Monaten nach Abs. 1 nicht.

(5) Wurde das Kind vor Aufnahme in einer Einrichtung in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz in einer Einrichtung anderer Trägerschaft betreut, ist eine Abmeldebescheinigung vorzulegen.

§ 4
Um- und Abmeldung

(1) Die Abmeldung eines Krippen- oder Kindergartenkindes aus der Kindertageseinrichtung kann jeweils zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres schriftlich mit einer Frist von einem Monat durch die Personensorgeberechtigten vorgenommen werden. Wenn bis 30.04. des Einschulungsjahres durch die Personensorgeberechtigten keine Anmeldung der Hortbetreuung ab Schuleintritt erfolgte, endet das Betreuungsverhältnis des Kindergartenkindes zum 31.07. des gleichen Jahres automatisch.

(2) Hortplätze können zum 31. Januar und zum 31. Juli eines jeden Jahres durch die Personensorgeberechtigten schriftlich mit einer Frist von einem Monat abgemeldet werden.

(3) Ein Wechsel des täglichen/ wöchentlichen Betreuungsbedarfes ist für Kinder bis zum Schuleintritt jeweils zum 1. eines jeden Monats möglich. Die Ummeldung ist bis zum 20. des Vormonats vorzunehmen.

(4) Ein Wechsel des täglichen Betreuungsbedarfes für Kinder ab Schuleintritt ist zum 01.08. und zum 01.02. eines jeden Jahres möglich. Die Ummeldung ist mindestens 3 Monate vorher schriftlich durch die Personensorgeberechtigten vorzunehmen. Für das Jahr 2019 gilt die Frist nach Satz 2 nicht.

(5) In besonders begründeten Fällen, wie Wegzug der Familie oder Krankheit des Kindes über eine Dauer von 6 Wochen hinaus können auf Antrag andere Abmeldetermine zugelassen werden. Hierüber entscheidet der Träger nach pflichtgemäßen Ermessen.

§ 5
Nachweispflichten

Derjenige der Sozialleistungen erhält oder beantragt, hat alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Änderungen in den maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen und Beweismittel zu bezeichnen.

§ 6
Krankheit

Erkrankte Kinder müssen den Kindertageseinrichtungen fernbleiben. Gemäß § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz sind die Personensorgeberechtigten der Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung mitteilungspflichtig. Ein Informationsblatt dazu wird bei der Aufnahme des Kindes ausgehändigt.

§ 7
Elternkuratorium/ Verbandsgemeindeelternvertretung

Die Wahlverfahren regelt die „Satzung über das Wahlverfahren zu den Elternvertretungen und Kuratorien für die Kindertageseinrichtungen in der Verbandsgemeinde Vorharz".

§ 8
Öffnungszeiten, Schließzeiten

(1) Die Verbandsgemeinde Vorharz legt die Öffnungszeiten einer jeden Kindertageseinrichtung nach dem bestehenden Bedarf mit Zustimmung des Kuratoriums der Einrichtung fest. Die Öffnungszeiten werden in den Einrichtungen öffentlich bekanntgegeben und sind im Betreuungsvertrag ersichtlich.

(2) Mit Zustimmung des Elternkuratoriums erfolgt die befristete Schließung der Kindertageseinrichtungen für 2 Wochen während der Sommerferien in Sachsen-Anhalt zeitlich versetzt in den vollen Wochen der Ferien. Hierüber sind die betreffenden Eltern und Erzieher spätestens bis 15.10. des Vorjahres in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen.

(3) Fällt ein gesetzlicher Feiertag im Land Sachsen-Anhalt auf einen Dienstag oder einen Donnerstag, bleiben die Einrichtungen an dem zwischen Wochenende und Feiertag liegenden Arbeitstag (Brückentag) aus wirtschaftlichen und planerischen Gründen geschlossen.

(4) Vom 23.12. bis zum Ende der Weihnachtsferien in Sachsen-Anhalt eines jeden Jahres bleiben die Einrichtungen aus wirtschaftlichen und planerischen Gründen geschlossen.

(5) Für Kinder die auf Grund der Erwerbstätigkeit, Aus-, Fort- und Weiterbildung oder Teilnahme an Maßnahmen der Arbeitsförderung ihrer Personensorgeberechtigten während der Schließzeiten nach Absatz 2 und 4 Betreuungsbedarf haben, wird die Möglichkeit einer Ersatzbetreuung in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz geschaffen. Der Bedarf ist schriftlich mindestens 8 Wochen vor der Schließung unter Vorlage von entsprechenden Nachweisen anzuzeigen.

§ 9
Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht beginnt bei Übergabe der Kinder durch die Personensorgeberechtigten an die Erzieher der Kindertageseinrichtung und endet bei Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder eine durch diese beauftragte Person gemäß Absatz 3. Besucht ein Kind selbstständig eine Kindertageseinrichtung, beginnt die Aufsichtspflicht in Verbindung mit Absatz 2 beim Begrüßen des Kindes durch den verantwortlichen Erzieher und endet mit dem Verabschieden des Kindes durch den Erzieher.

(2) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Personensorgeberechtigten. Selbstständige Besuche sind durch die Personensorgeberechtigten schriftlich zu bestätigen und mit den verantwortlichen Erziehern abzustimmen.

(3) Die Abholung durch Nichtsorgeberechtigte kann nur mit schriftlicher Vollmacht der/ des Personensorgeberechtigten erfolgen.

§ 10
Kostenbeiträge

Der Kostenbeitrag wird durch die Verbandsgemeinde Vorharz nach Anhörung der Träger von Tageseinrichtungen im Gemeindegebiet und der Verbandsgemeindeelternvertretung, sowie der Kuratorien festgelegt. Die Festlegungen bedürfen der Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe.

§ 11
Kündigung

(1) Wenn Kinder durch ihr Verhalten den pädagogischen Betrieb der Kindertageseinrichtung stören bzw. erheblich gegen die Hausordnung der Einrichtung verstoßen, wenn eine offene Forderung (Kostenbeitrag/ Verpflegungskosten einschließlich Nebenforderungen) ganz oder teilweise besteht oder eine Stundung/ Ratenzahlung aufgehoben wird, kann der Träger den Betreuungsvertrag fristlos kündigen.

(2) Kommen Personensorgeberechtigte ihren Nachweispflichten gemäß § 5 nicht nach oder wird festgestellt, dass unlautere Angaben getätigt wurden, ist der Träger der Einrichtung berechtigt, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01.08.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung für den Besuch der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Vorharz vom 28.05.2016 in Form der 3. Änderungssatzung vom 24.09.2018 außer Kraft.

Wegeleben, den 06.05.2019

Ute Pesselt
Verbandsgemeindebürgermeisterin

Verbandsgemeinde Vorharz

Hinweis:
Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.